

## **Erklärung zur Einschränkung bei der Stimmabgabe**

**für die Wahl des Vorstands, der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Haushaltsausschusses  
und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirks- und Landesversammlung im BRK-  
Kreisverband Kelheim**

**am 15.03.2025 in Neustadt an der Donau**

Gemäß § 6 Abs. 3 der Wahlordnung kann sich eine Person, die auf Grund einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Stimme selbst abzugeben, einer Hilfsperson bedienen. Dies muss dem Wahlleiter zu Beginn der Wahl bekanntgegeben werden.

Die Hilfsperson kann ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses sein oder eine sonstige Person. Es ist nicht erforderlich, dass die Hilfsperson ebenfalls stimmberechtigt ist.

Die stimmberechtigte Person, die sich auf Grund § 6 Abs. 3 der Wahlordnung einer Hilfsperson bedienen möchte, erklärt hiermit in Kenntnis der Strafbarkeit falscher Angaben folgendes:

Ich, \_\_\_\_\_ [Vor- und Nachname] versichere, dass ich auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage bin, selbst meine Stimmen zur oben genannten Wahl abzugeben.

Als Hilfsperson bestimme ich: \_\_\_\_\_ [Vor- und Nachname].

Die Hilfsperson wird gemäß meiner Anweisung die Stimmabgabe

\*) gemeinsam mit mir;

\*) auf Grund meiner Behinderung ohne meine direkte Teilnahme für mich

\*) zutreffendes bitte ankreuzen

bewirken.

Die Hilfsperson bestätigt, dass Sie die Stimme nach Anweisung abgibt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift wahlberechtigtes Mitglied

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hilfsperson